

**XXII. GP-NR****31 /AB PR****2005 -05- 19****zu 32 /JPR**

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER PRÄSIDENT DES NATIONALRATES

Wien, 2005 05 18

**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

Die Abgeordneten Karl Öllinger, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. April 2005 an den Präsidenten des Nationalrates die schriftliche Anfrage 32/JPR betreffend Rechtsfragen im Zusammenhang mit Zahlungen, die die FPÖ an den Abgeordneten Gaugg für die Zurücklegung seines Mandates geleistet hat gerichtet.

Diese beantworte ich wie folgt:

Einleitend muss zu dem gesamten Fragenkomplex dieser schriftlichen Anfrage festgehalten werden, dass für die rechtliche Beurteilung durch den Präsidenten des Nationalrates maßgebend ist, auf welcher vertraglichen Grundlage Zahlungen im Sinne der Anfrage erfolgen und ob diese Zahlungen (einer politischen Partei oder eines Parlamentsklubs) aus den privat zur Verfügung stehenden Mitteln oder den öffentlichen Förderungsmitteln geleistet werden. Sowohl die politischen Parteien als auch die Parlamentsklubs haben neben den öffentlichen Zuwendungen entsprechend dem Parteiengesetz und der Klubförderung private Mittel, die sich aus Klubbeiträgen, Spenden, Parteibeiträgen etc. zusammensetzen.

Der Präsident ist zu einer verwaltungsrechtlichen Beurteilung nur dann zuständig, wenn die Zahlungen im Widerspruch zu bezügerechtlichen Bestimmungen geleistet wurden. Darüber hinaus möchte ich aus grundsätzlichen Erwägungen darauf hinweisen, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Antwort betreffend personenbezogene Daten möglich ist. Ich werde daher im Folgenden nur ohne konkrete Bezugnahme auf eine Person die gestellten Fragen so weit wie möglich beantworten.

**Zu Frage 1 bis 4:**

Der Begriff „sonstige Erwerbstätigkeit“ wird im Bundesbezügegesetz (BBezG) nicht definiert. Nach der Judikatur (z.B. VwGH 2002/08/0013) ist wesentliches Merkmal der Erwerbstätigkeit die Entfaltung einer nachhaltigen Tätigkeit, die ihrem Typus nach die Schaffung von Einkünften in Geld oder Güterform bezweckt. Dabei setzt die Nachhaltigkeit dieser Tätigkeit voraus, dass bei den Erwerbstätigen die Absicht besteht, die Tätigkeit bei sich bietender Gelegenheit zu wiederholen und aus der ständigen Wiederholung eine Erwerbsquelle zu machen. Ob die vertragsmäßigen Zahlungen einer Partei, oder eines Klubs an einen Mandatar auf der Grundlage eines Werkvertrages erfolgen, der diese Kriterien erfüllt, ist abstrakt nicht beurteilbar, sondern bedürfte einer Prüfung des konkreten Vertragstextes.

Die Fragen 2, 3 und 4 sind in Unkenntnis des Vertragstextes und im Hinblick auf den Grundsatz der Vertragsfreiheit auch abstrakt, d.h. ohne Kenntnis des Vertragstextes nicht beantwortbar.

**Zu Frage 5:**

Im Klubfinanzierungsgesetz wird normiert, dass die Klubförderung den Klubs zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben dient.

**Zu Frage 6 bis 7:**

Die Mandatare sind verpflichtet, dem Präsidenten des Nationalrates vom Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen Mitteilung zu erstatten (im Fragebogen, den das ausgeschiedene Mitglied des Nationalrates zur Erlangung einer Bezugsfortzahlung auszufüllen hat, wird ausdrücklich darauf hingewiesen und eindeutig klar gestellt, dass zu Unrecht erhaltene Bezugsfortzahlungen rückzuerstatten sind.) Liegen begründete Verdachtsmomente vor – dies können auch Medienberichte sein –, dass eine solche Meldung nicht erfolgt ist, werden die entsprechenden Ermittlungen in die Wege geleitet.

**Zu Frage 8 und 9:**

Falls Zahlungen einer Partei oder eines Klubs an einen Mandatar geleistet wurden, um diesen dazu zu bewegen, auf sein Mandat zu verzichten, so ist ein solcher Vorgang nicht dem Nationalrat zuzuordnen, sondern dem Mandatar und der Partei bzw. dem Club.

Um die Fragen konkret beantworten zu können, müssten die konkreten Fakten eines Falles vorliegen.

